



Anregungen und Überlegungen für einen Satzungscheck bei gemeinnützigen Vereinen



Die Hinweise zunächst in der Reihenfolge der **Regelungen der Mustersatzung nach der Abgabenordnung** (§ 60 AO - Abgabenordnung, Anlage 1 zur AO).

§ 1 – Satzungszweck (§§ 57, 21 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch)

Hier gilt es zwei Dinge zu regeln.

1. Welcher oder welche als **besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke** nach dem Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 52 AO) werden verfolgt. Es macht keinen Sinn hier Dinge anzuführen, die zukünftig nicht auf die tatsächliche Geschäftsführung gerichtet sind. Dies kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, da der Verein seine Satzungszwecke nicht mehr verfolgt. Es ist unschädlich, wenn der Verein gelegentlich über den hier genannten Zweck andere - aber auch als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke verfolgt.

1 Beispiel: Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (vergl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

2. Dann ist möglichst präzise darzulegen, **wie der Verein seinen Zweck im Wesentlichen verfolgt**. Der Verein kann den steuerbegünstigten genannten Zweck dann im Alltag auch noch auf einem anderen Weg oder durch andere Aktivitäten verfolgen, aber die Hauptaktivität sollte hier genannt werden. Die Präzision besteht darin, dass es für die Finanzverwaltung leicht erkennbar sein muss, wie der Satzungszweck im Alltag tatsächlich verwirklicht wird.

Beispielfall bei einem Verein der als Zweck die „Altenhilfe“ gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO verfolgt: „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Seniorenbegegnungsstätte und die Organisation und Durchführung von Seniorenveranstaltungen. Hierbei steht die Betreuung und Kommunikation mit und unter den Senioren im Vordergrund.“

Die Vorschriften der **§§ 2–4 der Mustersatzung** sollten so unverändert übernommen werden.

§ 5 - Auflösung des Vereins

Durch die Satzung ist sicherzustellen, dass das mit gemeinnützigen Mitteln (Spenden etc.) aufgebaute Vermögen im Auflösungsfall auch für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Dass ein Verein bei seiner Auflösung überhaupt noch über Vermögen verfügt, ist eher der Ausnahmefall. Dennoch bedarf es einer **präzisen Regelung**. Wir empfehlen die Begünstigung der Gemeinde am Sitz des Vereins mit der Verpflichtung die Mittel für gemeinnützige Zwecke (ggf. auf den eigenen Vereinszweck konkretisiert) zu verwenden. Die Anführung einer anderen Institution, wie eines anderen Vereines, birgt das Risiko, dass dieser Verein im Laufe der Zeit seine Gemeinnützigkeit verliert oder gar selbst liquidiert wird. Damit würde u.U. auch dieser Verein gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen. Der Text nach § 5 der Mustersatzung sollte daher so übernommen werden.

Die Mustersatzung bezieht sich nur auf zwingende Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Darüber hinaus sind noch eine Vielzahl weiterer Dinge festzulegen und zu regeln. Hier ist ein Blick in die Mustersatzungen der Amtsgerichte (Internet: Beispiel Frankfurt am Main) und der Verbände oder Vereine mit den gleichen Satzungszweck, dringend zu empfehlen. Auch die weiteren dort getroffenen Regelungen können im Einzelfall gegen die grundlegenden Vorschriften und Gebote des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 AO ff) verstoßen.

Grundlegende Gebote des Gemeinnützigkeitsrecht

(näheres hierzu unter www.vereinsberater.de):

2

Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) – Nicht im Eigeninteresse/Eigennützig
Gebot der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) – Keine anderen nicht begünstigten Zwecke
Gebot der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) – Nicht im Wesentlichen mittelbar

Zwingend notwendige Satzungsregelungen ergeben sich nicht nur aus dem Gemeinnützigkeitsrecht, sondern auch aus dem Vereinsrecht (§§ 21–79 BGB).

Zu den wichtigsten Dingen weiterer Satzungsregelungen gehören:

Name des Vereins (§§ 57, 65 BGB)

Der Vereinsname sollte bereits einen deutlichen Hinweis auf den Vereinszweck geben und nicht zu lange sein. Die Namensfindung sollte auch die Zweckmäßigkeit für Internet und E-Mailadressen beachten.

Eintragungsabsicht (§ 57 BGB)

Heute bestehen nur noch geringe Unterschiede zwischen einem nichteingetragenen und einem beim Vereinsregister (Amtsgericht) eingetragenen Verein. Auch für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein spielt dies keine Rolle. Dennoch ist der eingetragene Verein als eigenständige beim Amtsgericht eingetragene Rechtspersönlichkeit dem nicht eingetragenen Verein in den meisten Fällen vorzuziehen. Bei Kleinvereinen kann darauf verzichtet werden. Über die Eintragungsabsicht und die Führung des Namenszusatzes „e.V.“ ist in der Satzung hinzuweisen.

Sitz des Vereins (§§ 57, 24 BGB)

Soweit kein Vereinssitz (Ort ggf. sogar mit Vereinsanschrift) festgelegt ist, ist für viele Dinge die Anschrift des Vereinsvorsitzenden maßgebend. Die Zuständigkeit des Finanzamtes kann dann schnell mit einem Vorstandswechsel enden. Gerade bei den Fragen zur Ge-

meinnützigkeit entscheiden die Finanzämter oft unterschiedlich. Insofern ist es zu empfehlen bereits aus diesen Gründen den Sitz des Vereins in der Satzung festzuschreiben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr sollte mit dem Kalenderjahr identisch sein. Abweichende Geschäftsjahre erschweren das Rechnungswesen, sind aber in begründeten Sonderfällen grundsätzlich möglich (Beispiel: 1.7. – 30.6. oder ähnlich). Im Rahmen der Einkünfteermittlung muss das Finanzamt einen vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zustimmen.

Mitgliedschaft (§ 58 BGB)

Hier können Regelungen zur Mitgliedschaft getroffen werden, insbesondere über die **Arten der Mitgliedschaften** (Aktive, Passive, Ehrenmitglieder etc.) und über den Eintritt und Austritt und etwaige **Rechte und Pflichten** der Mitglieder.

Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf einen bestimmten Personenkreis kann die Gemeinnützigkeit ausschließen.

Beispiel:

Mitglied können alle Personen und Personenvereinigungen oder Körperschaften (sogenannte korporative Mitgliedschaften) werden, die an der Erfüllung des im § 2 festgelegten Zwecks und Zieles mitarbeiten wollen.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

3

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die alle Rechte genießen und alle Pflichten haben. Sie wirken aktiv mit am Vereinsgeschehen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und bei der Durchführung der jährlichen Veranstaltung im Sinne der Satzung aktiv mitzuwirken. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die dies aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht leisten können.

a) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell und materiell unterstützen und nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die nicht oder nicht mehr dem Verein angehören, die sich jedoch um den Verein, dem Zweck des Vereins entsprechend außergewöhnlich verdient gemacht haben und denen der Verein infolgedessen diese besondere Auszeichnung zukommen lässt. Ein Ehrenmitglied ist nicht verpflichtet am aktiven Vereinsgeschehen teilzunehmen und zahlt keinen Mitgliedsbeitrag.

c) Korporative Mitglieder.

Auf den Mitgliederversammlungen genießen alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

Der **Eintritt** sollte möglichst einfach gestaltet werden. Beispielsweise durch die Ausfüllung eines Aufnahmeantrags und die Zustimmung des Vorstands durch eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

Der **Austritt** sollte eine Automatisierungsklausel enthalten, soweit das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Mitglieder ihre

Rechte wahrnehmen können, sie weiter informieren müssen, aber selbst der Beitragspflicht nicht nachkommen und eine kostenintensives Mahnverfahren erforderlich ist.

Beispiel:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
- aa) durch Tod,
 - ab) durch Austritt. Der Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung – ohne Einhaltung einer Frist – jeweils zum Ende des lfd. Jahres möglich.
 - ac) durch Ausschluss.
- b) der Ausschluss kann erfolgen:
- ba) wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt,
 - bb) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - bc) wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht.
 - bd) wenn ein Mitglied seiner satzungsgemäßen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe' schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen.

4

Mitgliedsbeiträge (§ 58 Nr. 2 BGB)

Es reicht, wenn die Beitragspflicht festgeschrieben und auf die von der Mitgliederversammlung jeweils zu beschließende Beitragsordnung verwiesen wird.

Überhöhte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren stehen einer Gemeinnützigkeit entgegen (Beispiel: Jahresbeitrag mehr als 1.500€).

Mitgliedsbeiträge, die den Vereinsmitgliedern Vergünstigungen gewähren, haben Gegenleistungscharakter und sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig bzw. können ebenso dem Gemeinnützigkeitsrecht entgegenstehen.

Beispiel: Mitgliedsbeitrag

- a) Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- b) Der Beitrag ist in voller Höhe bei Eintritt in den Verein und in der Folgezeit zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
- c) Für korporative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung erhoben.

Alternativ:

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vereinsvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung und spätere Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Kommunikation mit den Mitgliedern

Satzungsregelungen, die eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung oder die Übersendung von Protokollen etc. vorschreiben, kosten viel Geld und sind nicht mehr zeit-

gemäß. Die Verwaltungskosten des Vereins können unter Ausnutzung der elektronischen Medien deutlich minimiert werden.

Beispiel:

„Einladungen und Informationen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Dies unter Nutzung der elektronischen Medien (E-Mail), soweit das Mitglied diesem schriftlich zugestimmt hat. Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich auf der Vereinshomepage im Internet und durch Aushang im Vereinsheim“

Die Zustimmung zum elektronischen Briefverkehr kann dann bereits in entsprechenden Formularen (Mitgliedsantrag) konkretisiert werden (Zustimmung und Angabe der E-Mail-Adresse). Selbst die Vereinbarung von Mitgliederversammlungen via Internetkonferenz etc. sind denkbar.

Vorstand

In der Praxis besteht der Vorstand, als geschäftsführendes Organ des Vereins, aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern. Je nach Vereinsstruktur macht es Sinn den Vorstand um einen erweiterten Vorstand oder Beisitzer zu erweitern. Es macht keinen Sinn mehr in die Bezeichnung des Vorstands (Beispiel: Schatzmeister) gleich die Funktion zu legen. Dies führt in der Praxis häufig zu Problemen. Vorteilhafter ist es, wenn der Vorstand aus dem Vorsitzenden und mehreren Stellvertretern besteht und sich die Aufgabenverteilung aus dem vom Vorstand nach seiner Wahl aufgestellten Geschäfts-/Aufgabenverteilungsplan ergibt.

5

Der nach Außen den Verein vertretende Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Für Vorstandsmitglieder, die Sachaufgaben außerhalb der Geschäftsführung (Technikwart, Jugendwart etc.) wahrnehmen, bietet sich der sogenannte erweiterte Vorstand oder Beirat an. Er sollte in der Zusammensetzung und Personenzahl flexibel sein, um den Anforderungen und Möglichkeiten des Vereins gerecht zu werden.

Beispiel:

„Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

aa) Geschäftsführender Vorstand:

- der Vorsitzende
- drei Stellvertreter

ab) Erweiterter Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- b) Aufgabe des Vorstands ist neben der Erledigung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Information der Mitglieder.
- c) Die Kompetenzen und Aufgabengebiete werden intern unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Hierüber erstellt der Vorstand einen Aufgabenverteilungsplan.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“

Oder:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Auch die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands können konkret benannt werden. Es macht jedoch keinen Sinn dem Vorstand Pflichten aufzuerlegen, die in der Praxis dann ignoriert werden oder nur schwer umsetzbar sind.

Typischer Fall:

Der Vorstand hat seinen Rechenschaftsbericht bis zum 31.3. eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Hier sollte die Frist großzügiger geregelt werden. Beispielsweise durch eine Formulierung wie „der Vorstand hat seinen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 30.9. des Folgejahres der Mitgliederversammlung vorzulegen“.

Die Pflichten des Vorstands können sein:

1. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Vortrag des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Vereinsjahr
(Der Tätigkeitsbericht ist auch der Nachweis gegenüber dem Finanzamt, wie die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt/verwirklicht wurden).
3. Vorlage der Aufwand- und Ertragsrechnung
4. Vorlage der Vermögensaufstellung

6

Der Vorstand eines gemeinnützigen Vereins ist grundsätzlich im **Ehrenamt** tätig.

Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB in der Fassung ab 01.01.2015 gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind. Die Folge daraus ist, dass eine Zahlung ausdrücklich die Zulässigkeit in der Satzung voraussetzt. Besteht keine solche Satzungsbestimmung, liegt ein Verstoß gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der Selbstlosigkeit vor. Der Vorstand hat nur Anspruch auf Auslagenersatz.

Hierfür ist somit folgende Satzungsregelung zu empfehlen:

Vorschlag:

„Der Vorstand führt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.“

Oder:

„Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Füh-

rung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.“

Auch zur Geschäftsführung und zum Stimmverhalten im Vorstand können weitere Regelungen getroffen werden.

Beispiele:

„Geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB ist jeweils der Vorstandsvorsitzende mit einem Stellvertreter“

„Der Vorstand wird nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten“

„Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden“

7

Mitgliederversammlung (§ 58 BGB)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Bei Großvereinen kann an deren Stelle auch eine Mitgliedervertreterversammlung installiert werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung können hier fixiert werden.

Typische Regelungen sind:

„Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und diese ist in der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich:

1. Die Beitragsordnung
2. Satzungsänderungen
3. Vorstandswahlen
4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
5. Entlastung des Vorstands
6. Auflösung des Vereins“

Zu Regeln sind auch die Form und Voraussetzungen zur Berufung der Mitgliederversammlung und zur Niederschrift der Beschlüsse (wer unterschreibt).

Beispiele hierzu:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 9 Monaten des Jahres statt. Auf dieser gibt der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter den Geschäftsbericht, der Kassenerführer den Bericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres bekannt. Die übrigen Vorstandsmitglieder berichten aus ihren jeweiligen Aufgabengebieten entsprechend.

„Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.“

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung und nimmt die Neuwahlen gemäß § ... vor.

„Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall unterschreiben zwei andere Vorstandsmitglieder.“

„Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, in der Satzung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

„An den Mitgliederversammlungen können auch geladene Gäste teilnehmen.“

„Weitere außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den Vorstand einberufen werden.“

oder

„Wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen, können weitere außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.“

Es kann im Einzelfall sinnvoll sein das Vorgehen bei Abstimmungen und Wahlen satzungsgemäß zu regeln.

Beispiele:

„Die Abstimmungen finden per Handzeichen statt, soweit nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt“

8

„Die Mitgliederversammlung entscheidet per Mehrheitsbeschluss. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“

Auch zur Beschlussfähigkeit sollten Regelungen satzungsgemäß getroffen werden.

Beispiel:

„Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig“

Rechnungs-/Kassenprüfung

Es üblich neben dem Vorstand Kassen- oder Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Der Begriff Rechnungsprüfer ist zeitgemäßer, da die Prüfer die Belege und die Kontenführung sowie die Aufwands- und Ertragsrechnung und die Vermögensaufstellung überprüfen. Über das Prüfungsergebnis berichten sie dann auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

In der Praxis hat sich die Berufung von drei Prüfern bewährt. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer nach einem Prüfungszeitraum von 3 Jahren aus. Damit sind jeweils zwei Prüfer immer über die Vorjahresentwicklung informiert und es kommt jährlich nur ein neuer Prüfer hinzu. Dies sichert den Know-Transfer vom einen auf das andere Jahr und zwischen den Prüfern.

Beispiel:

„Die Rechnungsprüfung erfolgt durch maximal drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Die Amtsperiode des gewählten Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Der Kassenprüfer prüft das Rechnungswesen des Vereins und berichtet hierüber der

Mitgliederversammlung. Besteht die Rechnungsprüfung aus mehrere Prüfern, so bestimmen diese welcher der Mitgliederversammlung berichtet.“

Soweit die Vereinsatzung keine Regelungen enthält, finden die Regelungen des [Bürgerlichen Gesetzbuches](#) (§§ 21 BGB ff) und ggf. der Rechtsprechung Anwendung.

Weitere Regelungen in der Satzung sind zu folgenden Themen denkbar:

- Zugehörigkeit zu Vereinen und Verbänden
- Beschreibung der Organe des Vereins und Ihrer Funktionen (Mitgliederversammlung, Beirat, Ausschüsse, Rechnungsprüfer, Vorstand u.a.).

Je nach Vereinstyp können und sollten noch eine Vielzahl von Dingen in der Vereinsatzung geregelt werden. Hier geben die **Mustersatzungen der Verbände** und der **Amtsgerichte** einen guten Wegweiser.

Durchführung der Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies muss auch aus der Einladung und der Tagesordnung hervorgehen. Hierzu empfehlen wir der Einladung die alte Satzung, die Neufassung und eine Erläuterung zu den Änderungen (Alt/Neu) mit einem Hinweis für den Anlass der Änderung beizufügen.

Dann wird die Satzung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Ist das erfolgreich vollzogen, erfolgt die Anmeldung zum Vereinsregister und die Information des Finanzamtes. Bei grundlegenden Satzungsänderungen ist es zu empfehlen, bereits vor der Einladung zur Mitgliederversammlung die Neufassung durch das Registergericht/Vereinsregister und das zuständige Finanzamt prüfen zu lassen.

9

Ebenso empfehlen wir als weiteren Beschlusspunkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung folgendes aufzunehmen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle von Beanstandungen seitens des Registergerichtes oder des Finanzamtes an der Satzungsneufassung, redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Satzungsänderungen eigenmächtig in der Weise durchzuführen, die dem ursprünglich Gewolltem am nächsten kommt.“

Ziel ist es, weitere Mitgliederversammlungen wegen geringfügiger Beanstandungen des Gerichts/Finanzamtes zu vermeiden.

Hinweis: Alle genannten Vorschläge stellen keine Rechtsberatung dar und sind im konkreten Einzelfall durch den vom Verein beauftragten Steuerberater/Rechtsanwalt zu prüfen.